



# CONOVUS – FACT SHEET

## Wertpapierfinanzierungsgeschäfte – Securities Financing Transaktion Regula- tion

Im Rahmen der Regulierung von Schattenbanken soll der Markt für Wertpapiergeschäfte transparenter gestaltet werden. Aus diesem Grund wurde am 23. Dezember 2015 die „Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“ (EU) 2365/2015 (SFTR – Securities Financing Transactions Regulation) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Aufgrund der laufenden Diskussionen geben wir in unserem FactSheet einen Überblick über die Neuerungen zur Regulierung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs) geben. Für Fragen und weitere Informationen zu diesem Thema stehen wir gerne zur Verfügung.

### Überblick

- Die Verordnung ist von allen Gegenparteien anzuwenden, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.
- Als SFTs gelten alle Geschäfte, bei denen Vermögenswerte einer Gegenpartei zum Aufbau von Finanzierungsmitteln genutzt werden: bspw. Pensions- oder Repogeschäfte.
- Mit der Verordnung erfolgt ein Reporting der Transaktionsdaten an ein Transaktionsregister (Meldefrequenz T+1).
- Der finale Entwurf der SFTR Verordnung wird der EU Kommission Q1/Q2 2017 vorgelegt und tritt voraussichtlich 2018 in Kraft.

### Hintergrund

Die Weiterverwendung von Sicherheit im Rahmen von bspw. Repos bzw. Wertpapierleihgeschäften ermöglicht es Unternehmen – neben dem Erhalt zusätzlicher Liquidität – die Finanzierungskosten zu senken. Jedoch treten hier tendenziell komplexe Ketten an Sicherheitstransfers zwischen klassischen Banken und dem Schattenbanksektor<sup>1</sup> auf, die Risiken für die Finanzmarktstabilität in sich bergen.

---

<sup>1</sup> Als **Schattenbanken** werden nach Definition des Finanzstabilitätsrats diejenigen Akteure und Aktivitäten auf den Finanzmärkten bezeichnet, die bankähnliche Funktionen wahrnehmen und nicht der Regulierung für Kreditinstitute unterliegen.

Aufgrund dieser Intransparenz und Komplexität von SFTs ist es schwierig, die entstehende Risikokonzentration zu überwachen.

Aus diesem Grund, wurde die Verordnung (EU)2015/2365 über die Transparenz und Meldung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTR) und der Weiterverwendung am 23. Dezember 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, so dass am 12. Januar 2016 die SFTR in Kraft getreten ist (der finale Entwurf wird für Ende Q1/ Anfang Q2 2017 erwartet).

Das Konsultationspapier spezifiziert die Anforderungen der SFT-Verordnung, die eine erhöhte Transparenz und Anlegern ein besseres Verständnis von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ermöglichen soll.

Ziel dieser EU-weiten Verordnung, ist die internationale Konvergenz der betroffenen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte aufgrund der einheitlichen Berichtstruktur zu kreieren. Die Berichte sollen spezifische Informationen der abgeschlossenen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte enthalten. Zusätzlich wird in der aktuellen Veröffentlichung vermehrt auf Konsistenz zwischen EMIR, dessen Regelungen für WFG grundsätzlich nicht anwendbar sind, und SFTR geachtet. Das SFTR-Reporting soll somit von der ESMA in entsprechender Logik zu EMIR aufgebaut werden. Darüber hinaus beinhaltet die Regulierung erweiterte Transparenzanforderungen für die Manager von UCITS und AIFMD Investmentfonds und stellt Anforderungen an die Weiterverwendung von als Sicherheit erhaltenen Finanzinstrumenten.

## Zentrale Punkte der Reportingpflichten

Als meldepflichtige Institute gelten, analog zu EMIR, alle finanziellen und nicht finanziellen Gegenparteien, die an Wertpapierfinanzierungsgeschäften beteiligt sind. Nach der SFTR gelten als **meldepflichtige Produkte**:

- alle Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte,
- Pensionsgeschäfte
- Repos, „Buy-sell-back“ oder „Sell-buy-back“-Geschäfte

Zukünftig sollen Einzelheiten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften an ein Transaktionsregister mit einer Meldefrequenz T+1 gemeldet werden, um so aktiv die Intransparenz von Geschäften und Transaktionen zu reduzieren und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine dem Schattenbankensektor zugehörige bzw. nicht regulierte Vertragspartei handelt oder um ein beaufsichtigtes Unternehmen.

Alle durch die Transaktionsregister gesammelten Daten sollen den Aufsichtsbehörden end-of-day übermittelt werden. Der zur Verfügung gestellte Report soll die Übermittlungen des letzten Arbeitstages sowie den Datenabgleich aller eingegangener SFTs enthalten.

Daten zur Kategorie des SFTs, zur jeweiligen Währung, zu den Sicherheitsabschlägen sowie Brutto- und Nettovereinbarungen der Gegenparteien müssen für den positionsbezogenen Report vom Transaktionsregister an die Aufsichtsbehörden übermittelt werden.

Zusätzlich schließt die Meldung Gesamtrendite- bzw. Total Return Swaps, Liquiditäts- und Sicherheiten-Swaps mit ein, die nach Definition der EMIR (Verordnung (EU) Nr. 648/2012) nicht eingeschlossen waren und schließt somit eine bestehende Regulationslücke. Manager von Investmentfonds sollen damit verpflichtet werden in ihren Halbjahres- und Jahresberichten detailliert anzugeben, inwieweit sie auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps zurückgreifen und müssen die Anleger die Nutzung entsprechender Geschäfte in den vorvertraglichen Informationsdokumenten aufzuklären. Damit ergibt sich eine enge Verknüpfung der OGAW-Richtlinie (2009/65/EG) und der AIFM-Richtlinie (2011/61/EU).<sup>2</sup>

Die hier beschriebenen Meldepflichten werden nicht für sämtliche Regelungsadressaten gleichzeitig zur Anwendung kommen. Die SFTR sieht eine zeitlich gestufte Anwendbarkeit der neuen Meldepflichten vor. Die zeitlichen Richtlinien teilen sich wie folgt ein:

- Für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen voraussichtlich 12 Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts.
- Für - i.S.d. EMIR - zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer 15 Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts – für nichtfinanzielle Gegenparteien erst 21 Monate nach Inkrafttreten.
- Für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen 18 Monate nach Inkrafttreten.

Auch betreffen die neuen Meldepflichten bereits abgeschlossene Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wenn diese zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Meldepflicht eine Restlaufzeit von mehr als 180 Tagen besitzen, oder sie 180 Tage nach Anwendbarkeit der Meldepflicht noch offenstehen (unbefristete WFG).

Kapitalverwaltungsgesellschaften sind im Hinblick auf ihre zusätzlichen Transparenzpflichten beim Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps ebenfalls betroffen und dürfen sich angesichts der strengeren und ab 2017 geltenden Transparenzanforderungen nicht zu spät mit deren genauen Inhalt und ihrer Bedeutung für die verwalteten Investmentvermögen auseinandersetzen.

**Zusammenfassend** stellt die SFTR neue regulatorische Anforderungen an Finanzinstitute und erweitert und konkretisiert bereits bestehende Meldepflichten. Hierzu zählt die Identifizierung von betroffenen Finanzprodukten sowie dazugehörige Datenquellen. Die **neuen Meldeanforderungen** können **neue Datenanforderungen** mit sich bringen, welche durch etwaige Fach- und IT-Konzeptionen verarbeitet werden müssen.

---

<sup>2</sup> Die Anforderungen werden ab dem 13. Januar 2017 (bzgl. Transparenz in periodischen Berichten) bzw. ab dem 13. Juli 2017 (bzgl. Prospekttransparenz) gelten.

## Konsequenzen bei nicht rechtzeitiger Umsetzung

Ein Verstoß gegen die Pflichten bei der Weiterverwendung von Sicherheiten hat nicht die Unwirksamkeit des dahinterliegenden Geschäfts zur Folge. Allerdings können Verstöße gegen die Pflichten strenge verwaltungsrechtliche Sanktionen mit sich bringen (bspw. Entzug oder Aussetzung der Zulassung, empfindliche Bußgelder).

## Lösungsansatz - conovus

### Über uns

Dank unserer langjährigen Erfahrung und Spezialisierung verstehen wir die Herausforderungen, denen sich unsere Kunden stellen. Im Rahmen unserer Projekte begleiten wir Institute auf der gesamten Wegstrecke „Straight-Through“ – von der Analyse über die Konzeption bis hin zur Umsetzung und dem erfolgreichen Betrieb. In Kombination mit der notwendigen methodischen und sozialen Kompetenz bildet dies die Basis für unser erfolgreiches Beratungskonzept. Die klare Spezialisierung unserer Berater in Verbindung mit einem exzellenten, breit gefächerten Netzwerk von Partnern gewährleistet, dass wir auch in angrenzenden Themengebieten pragmatische Lösungsansätze erfolgreich erarbeiten und umsetzen können.

### Erfahrungen und Expertise

Als **conovus** haben wir stets im Blick, dass sich wirtschaftliche Rahmenbedingungen kontinuierlich ändern und die hieraus entstehenden komplexen Systeme einen individuellen Lösungsansatz erfordern.

In der Vergangenheit haben wir verschiedene regulatorische Neuerungen erfolgreich bei unterschiedlichen Kunden eingeführt. In unterschiedlichen Projektrollen haben wir die Umsetzung von Meldepflichten nach EMIR/MiFIR-Reporting, Dott Frank, Geldmarktstatistik und Emissionsstatistik für unsere Kunden über alle Projektphasen bis zur Produktivsetzung begleitet. Daher bieten wir Ihnen für die Umsetzung der SFTR langjährige Erfahrungen in der Umsetzung von regulatorischen Meldungen von der Projektleitung über die Business Analyse bis hin zum Testing und der Übergabe in die Linie.

**Gerne beraten wir Sie mit unserer Expertise in allen Aspekten und übermitteln Ihnen unser detailliertes Leistungsangebot.**



conovus GmbH & Co. KG  
Mergenthaler Allee 73-75  
65760 Frankfurt-Eschborn  
Tel.: +49 6196 999 4209  
Fax: +49 6196 999 4566  
Email: [info@conovus.de](mailto:info@conovus.de)  
Internet: [www.conovus.de](http://www.conovus.de)